



## MARKT OBERTHULBA

# Niederschrift über die öffentliche 22. Sitzung des Marktgemeinderates

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 30.11.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:45 Uhr
Ort:	St.-Josefs-Heim, Pfarrsaal, Kirchgasse 14, Oberthulba

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **1. Bürgermeister**

Götz, Mario

### **Mitglieder des Marktgemeinderates**

Bahn, Daniel  
Bieber, Paul  
Fröhlich, Holger  
Fröhlich, Johannes  
Gärtner, Stefan  
Kolb, Jürgen  
Kunder, Klaus  
Meindl, Michael  
Mersdorf, Frank  
Muth, Alexander  
Römmelt, Michael  
Schlereth, Alexander  
Schottdorf, Margot  
Schuhmann, Thomas  
Sell, Elmar  
Spahn, Daniela  
Väth, Heiko  
Ziegler, Julian

### **Schriftführer/in**

Wehner, Nicole

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### **Mitglieder des Marktgemeinderates**

Neder, Kerstin  
Reidelbach, Wolfgang

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Bauanträge
- 1.1 Bauvoranfrage zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage in Oberthulba, Fl.Nr. 370/3, Nähe Baumgarten **BW/243/2021**
- 2 Rechnungsprüfungsbericht über die überörtliche Rechnungsprüfung 2016 bis 2019 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband - Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme an die Rechtsaufsichtsbehörde **FW/025/2021**
- 3 Allianz Kissinger Bogen **HV/113/2021**
- 3.1 Bericht über die Lenkungsgruppensitzung Kissinger Bogen **HV/112/2021**
- 3.2 Beschluss des Evaluierungsberichts der ILE "Allianz Kissinger Bogen e. V." **HV/110/2021**
- 4 Allianz Fränkisches Saaletal **HV/114/2021**
- 4.1 Bericht über die Lenkungsgruppensitzung Fränkisches Saaletal **HV/111/2021**
- 4.2 Beschluss des Evaluierungsberichts der ILE „Kommunale Allianz Fränkisches Saaletal e. V.“ **HV/108/2021**
- 5 Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen in Oberthulba und Reith **HV/105/2021**
- 6 Bekanntgaben
- 7 Verschiedenes
- 7.1 Genehmigung der Niederschrift

1. Bürgermeister Mario Götz eröffnet um 19:00 Uhr die 22. Sitzung des Marktgemeinderates im Jahr 2021. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

## Öffentliche Sitzung

### **TOP 1 Bauanträge**

#### **TOP 1.1 Bauvoranfrage zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage in Oberthulba, Fl.Nr. 370/3, Nähe Baumgarten**

Für das Grundstück Fl.Nr. 370/3 in Oberthulba, Nähe Baumgarten, ist die Bauvoranfrage für die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage gestellt.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Baumgarten“, die Nutzungsart ist „MD“ (Dorfgebiet).

Der Bauherr plant die Teilung des Grundstückes Fl.Nr. 370/3 in drei Teile, sodass das betroffene Baugrundstück eine Größe von ca. 1.054m<sup>2</sup> hätte. Das Grundstück ist durch die Straße „Baumgarten“ erschlossen. Wasser- und Kanalhausanschlüsse sind bereits vorhanden. Das Wohnhaus ist mit Satteldach in zweigeschossiger Bauweise geplant.

Folgende Befreiungen beantragt:

- Dachneigung 18° statt min. 30°
- Südwestliche Hausecke überschreitet die Baugrenze um 0,80 m.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Mit den vorgelegten Unterlagen besteht grundsätzlich Einverständnis. Bei Bauantragstellung wird die Zustimmung der beantragten Befreiungen und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in Aussicht gestellt.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 17 Nein: 0**

### **TOP 2 Rechnungsprüfungsbericht über die überörtliche Rechnungsprüfung 2016 bis 2019 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband - Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme an die Rechtsaufsichtsbehörde**

Die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2019 wurde vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband in der Zeit vom 08.09.2020 bis 27.11.2020 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Der Prüfbericht vom 25.06.2021 ging am 23.07.2021 durch einen elektronischen Berichtsversand beim Markt Oberthulba ein. Der Prüfbericht liegt dem Marktgemeinderat zur Einsicht vor.

In der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses wird bestätigt, dass die finanziellen Verhältnisse des Marktes Oberthulba im Berichtszeitraum günstig und die Kassenlage geordnet war. Der Haushaltsausgleich war in den Berichtsjahren jeweils über eine außerplanmäßige Zuführung zur allgemeinen Rücklage gewährleistet. In allen Jahren konnte ein günstige freie Finanzspanne erwirtschaftet werden. Außer 2017 stieg das Nettosteueraufkommen stetig an, blieb dabei jedoch stets hinter dem Landesdurchschnitt zurück.

Im Rahmen der materiellen Prüfung haben sich die in den TZ (Textziffern) des Prüfungsberichts beschriebenen Feststellungen und Hinweise ergeben.

Über die im Prüfbericht enthaltenen Einzelfeststellungen erfolgt eine Stellungnahme des Marktes Oberthulba an die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Bad Kissingen.

Zu den einzelnen Textziffern des Prüfungsberichtes wird wie folgt Stellung genommen:

#### Zu Nr. 4.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

TZ 1 Folgende Feststellungen im Bericht vom 21.11.2016 wurden auch in der Folgezeit nicht beachtet:

- 1 TZ 10 des Berichts vom 14.01.2013 ist nicht erledigt.  
Schülerbeförderung sollte dem Wettbewerb unterstellt werden.

Im Beschluss des Marktgemeinderates vom 10.12.2019 wurde festgehalten, dass nach Rücksprache mit anderen Kommunen sich eine Ausschreibung wenig erfolgsversprechend gestaltet, einen günstigeren Anbieter zu finden. Außerdem funktioniert der bisherige Schülerverkehr problemlos, aufgrund der Abstimmung mit den beiden Nachbarkommunen Wartmannsroth und dem Markt Elfershausen. Eine Ausschreibung macht daher nur Sinn, wenn diese im Verbund mit den genannten Kommunen durchgeführt wird. Es wurde beschlossen, dass eine Neuvergabe bzw. Neuausschreibung derzeit nicht erfolgen soll. Die örtlich ansässige KOB GmbH setzt die sicherheitstechnischen Anforderungen an eine Schülerbeförderung strikt um. Die Preisanpassungen und die Beibehaltung der Schülerbeförderung durch die KOB GmbH werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Ökologie aufgrund der kurzen Wege für angemessen bewertet. Bei einer Neuausschreibung wäre nicht mit geringeren Kosten hinsichtlich der Kilometervergütung zu rechnen.

Eine Nachbarkommune hatte eine Ausschreibung der Beförderungsleistung veranlasst. Die Ausschreibung blieb ohne Erfolg. Der Grund war, dass Busunternehmer auslastungsbedingt keine neuen Aufträge mehr annehmen und zudem die Busfahrer fehlen.

Anmerkung der Verwaltung: Das Problem, das sich stellt ist: Der Markt Oberthulba erhält für die Schülerbeförderung staatliche Zuwendungen. Die Anwendung der Vergabe-grundsätze ist daher zu beachten.

- 1 TZ 15 des Berichts vom 14.01.2013 ist nicht erledigt.  
Ausschreibung der Bestattungsleistungen.

Nach dem Beschluss des Marktgemeinderates vom 12.01.2021 wurde vertraglich vereinbart, dass die beiden Bestattungsinstitute Fa. Apfelbacher & Fehr und Fa. Meder den hoheitlichen Teil der Beerdigung (Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes, Beisetzung der Urne, Transport und Beisetzung des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Stellung von 4 Trägern) jeweils zu gleichen Bedingungen auf den gemeindlichen Friedhöfen ausführen. Die Bürgerinnen und Bürger haben zwischen den beiden Unternehmen ein Wahlrecht.

Wesentliche Gründe waren: Beide Unternehmen sind ortsnah und werden in der Regel durch die Bürgerinnen und Bürger ohnehin beauftragt. Der Vorteil ist, dass nicht zwei verschiedene Bestattungsunternehmer tätig sind. Beide Unternehmen kennen die gemeindlichen Friedhöfe und gehen sorgsam bei den Erdarbeiten vor. Schäden oder Reklamationen sind nicht zu verzeichnen. Zudem wurden die vereinbarten Entgelte als an-

gemessen und wirtschaftlich bewertet. Der Marktgemeinderat hält daher an dieser Vorgehensweise fest.

1 TZ 20 des Berichts vom 14.01.2013 - Erschwerniszuschläge

Nichtöffentlicher Teil

- 4 a) Hinweise zu satzungsrechtlichen Regelungen der EWS nicht erledigt. Trotz Neuerlass der EWS wurde die unzulässige Regelung beibehalten.

Die unzulässige Formulierung betrifft den Wortlaut „auf Kosten des Grundstückseigentümers“. Diese Formulierung wurde vorerst beibehalten, da festgestellt werden sollte, ob anlassbedingte Einleitungen (wiederholt eingeleitete Feuchttücher, Öle aus Fettabscheider, Zement- bzw. Betoneinlagerungen...) nicht doch noch diese Regelung benötigen. Rückblickend ist festzustellen, dass keine Kosten von Grundstückseigentümer angefordert wurden. Eine Satzungsänderung mit der Streichung des genannten Wortlauts wird vorgenommen.

- 8 b) Fachliche Freigabe gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Kameralistik nicht erledigt (s. sonstige Hinweise zum IT-Betrieb).

Die Verfahrensfreigabe und die datenschutzrechtliche Freigabe erfolgte durch die AKDB selbst. Die förmliche Freigabe durch den Markt Oberthulba wurde am 11.11.2021 nachgeholt.

- 18 b) Die pauschale Leichenhausgebühr wurde bislang nicht geändert.

Hierzu wurde ausgeführt, dass eine gestaffelte Leichenhausgebühr mit der nächsten Änderung der Gebührensatzung eingeführt wird. Eine Änderung der Gebührensatzung hatte sich bislang nicht ergeben. Aktuell wird in Hassenbach die Möglichkeit einer naturnahen Bestattung geplant. Hier sind die neue Grabgebühren zu kalkulieren und festzulegen, auch die bestehenden Grabgebühren wären zeitbedingt anzupassen. Da in der gemeindlichen Gebührensatzung nur eine Leichenhausgebühr festgelegt ist, sollte auch eine gestaffelte Gebühr für den Aussegnungsraum-/halle, eventuell differenziert nach Sarg u. Urne, eingeführt werden.

Die pauschale Leichenhausgebühr wird bei der anstehenden Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung entsprechend angepasst.

Zu Nr. 4.2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- TZ 2 Sollbuchungen werden nicht von Kassenbediensteten vorgenommen; Fehlende Regelungen zum Einsatz der bei Kassenanordnungen- und Feststellungsbescheinigungen eingesetzten elektronischen Signaturen, Soll-Buchungen durch die Fachbereiche und unzureichende Belegprüfungen durch die Kasse.

- a) Die bestehende Finanz- und Kassendienstanweisung wurde teilweise angepasst. Für den Umgang mit den elektronischen Signaturen und den Signaturanwendungskomponenten konnte noch keine Musterdienstanweisung gefunden werden. Eine Anfrage bei der AKDB (Herrn Vogel) ergab (s. E-Mail vom 13.07.21), dass dort keine Musterdienstanweisungen bekannt sind. Offensichtlich läuft hierzu eine interne rechtliche Prüfung bei der AKDB in München.

Der Markt Oberthulba wird im Vorgriff versuchen, selbst eine Dienstanweisung zu erstellen. Der Entwurf liegt der Geschäftsleitung zur Prüfung vor.

- b) Das Kassenprüfermodul lag bislang nicht vor. Bei Einführung des eREB's kam die Aussage von der AKDB, dass dieses Modul nicht benötigt wird. Mit E-Mail vom 07.12.2020 wurde diese Aussage bestätigt, mit dem Hinweis, dass auch viele Kommunen (wenn nicht sogar die meisten) die digitale Rechnung ohne Kassenprüferworkflow nutzen, mit der Folge, dass mit Erteilung der Anordnung die Sollstellung unmittelbar durch den Anordnungsbefugten ausgelöst wird.

Der Kassenprüferworkflow wurde umgehend beschafft und die Auslösung der Sollstellung durch den Anordnungsbefugten abgestellt. Die Soll-Buchung wird nun nach formaler Prüfung durch die Kasse (vgl. § 49 Abs. 2 KommHV-Kameralistik) vorgenommen. Mit dem Kassenprüferworkflow kann der Anordnungsbeleg und die begründenden Unterlagen auf einem Blick angesehen und geprüft werden. Die Handhabung ist nun praktikabel und weniger zeitaufwendig.

- c) Nach Mitteilung der AKDB (E-Mail vom 07.12.2020) können die Signaturen über ein Tool der Firma SecCommerce geprüft werden. Mit der Version 3.5.2 von REBAOW werden keine Dokumente mehr an die signierte Rechnung/AO angefügt. Beim Prüfen der Signaturen kommen dann keine Fehlermeldungen mehr.

Der SecSigner zeigt nach Eingabe des ZertifikatsPINs vor dem Signieren selbst, ob die Signatur gültig ist. Auch dem Anordnungsbefugten wird im Normalfall vor seiner Signatur angezeigt, ob bzw. dass die Signaturen gültig sind.

### TZ 3 Stundungen

Nichtöffentlicher Teil

- TZ 4 Die Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen und für Zahlstellen sind überarbeitungsbedürftig.

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen wurde am 01.07.2021 neu gefasst.

Die Dienstanweisung für Zahlstellen wurde ebenfalls am 01.07.2021 neu gefasst.

- TZ 5 Eine Dienstanweisung zur elektronischen Belegarchivierung wäre zu erlassen.

Die Mustervorlage des BKPV's für ein Scan-Dienstanweisung wurde als Dienstanweisung für den Markt Oberthulba am 30.12.2020 erlassen (s. Anlage 8 zur Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen).

## Zu Nr. 4.3 Personalrechtliche Angelegenheiten

Nichtöffentlicher Teil

## Zu Nr. 4.4 Schulwesen

- TZ 10 Für Schüler mit ausländerrechtlichem Status wurden keine Gastschulbeiträge festgesetzt bzw. Erstattungszahlungen beantragt.

Die Möglichkeit, Gastschulbeiträge für Schüler\*innen mit ausländischem Status vom Freistaat Bayern erheben zu können, war der Verwaltung bislang nicht bekannt.

Die rückwirkende Nachprüfung ergab, dass im Schuljahr 2015/2016 (Stichtag 01.10.2015) noch keine entsprechenden Gastschüler\*innen in der Schule in Oberthulba waren. Erst ab dem Schuljahr 2016/2017 waren Zugänge zu verzeichnen. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Gastschulbeiträge rückwirkend am 11.11.2020 beantragt. Eine Festsetzungsverjährung war noch nicht eingetreten. Es ergaben sich folgende Erstattungen: 2016/2017: 12.000,00 €, 2017/2018: 3.000,00 €, 2018/2019: 1.525,00 €, 2019/2020: keine Schüler\*innen, 2020/2021: keine Schüler\*innen.

TZ 11 Anspruchsbegründende Unterlagen für Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung liegen nicht vollständig vor; Beförderungspflicht für Teile der Schüler aus den Ortsteilen wäre zu prüfen.

- a) Die Erfassung und Meldung der beförderungsberechtigten Schüler erfolgten durch die Schulverwaltung nur zahlenmäßig. Die Schulverwaltung wurde mit E-Mail vom 30.11.2020 gebeten, die Schüler auch mit Namen und Anschriften zu melden. Die Schule teilte mit, dass die Schülerlisten rückwirkend nur bis zum Schuljahr 2019/2020 erstellt werden können. Ab dem Schuljahr 2020/2021 werden die Schülerlisten, wie gefordert, jährlich mit der Meldung der Schülerzahl erstellt.
- b) Hinsichtlich der Zumutbarkeit von Fußwegen zur Grund- und Mittelschule in Oberthulba bzw. Thulba wurde mit Schreiben vom 28.10.2020 eine Stellungnahme vom Landratsamt Bad Kissingen (Straßenverkehrsamt) angefordert. In dieser Stellungnahme vom 09.12.2020 wurde die Strecke Reith – Thulba entlang der Staatsstraße St 2291 als besonders gefährlich und beschwerlich eingestuft. Gleiches gilt für die Strecke Hassenbach – Oberthulba entlang der Staatsstraße St 2290. Der Schulweg Aussiedlerhof Wagenbrenner bis zur Schule wurde zunächst keine besondere Beschwierlichkeit und Gefährlichkeit festgestellt. Nach einem Ortstermin mit dem Straßenverkehrsamt und der Polizeiinspektion Hammelburg, der Beobachtung und der Einschätzung des Verkehrsaufkommens, konnte ebenfalls eine besondere Beschwierlichkeit und Gefährlichkeit festgestellt werden (s. Stellungnahme vom 26.08.2021).
- c) Der eine Schüler, der seinen Beförderungsanspruch nicht wahrgenommen hat und nicht als beförderungsberichtigt gemeldet wurde, wird nachgemeldet. Der Schüler wurde von seinen Eltern zur Schule gebracht. In diesem Zusammenhang wird noch geprüft, ob weitere Fälle vorliegen.  
Eine Gastschülerliste liegt aktuell bei der Schule zur Prüfung.

TZ 12 Unzutreffend erfasste Aufwendungen für die Zuweisungen zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten.

Die Stadt Bad Kissingen stellte auf der Grundlage des Kooperationsvertrages für den Schulverbund Bad Kissingen Mitte dem Markt Oberthulba Beförderungskosten für Schüler aus dem Gemeindebereich in Rechnung. Diese Schülerbeförderungskosten wurden auf die Haushaltsstelle gebucht, aus denen sich die Zuweisungen errechnen. Nachdem die Stadt Bad Kissingen in ihrer Abrechnung die anteiligen Zuweisungen, die sie selbst beantragt hatte, in Abzug brachte, hätten diese Rechnungen nicht als eigener Beförderungsaufwand gebucht werden dürfen. Der BPKV ermittelte für den Berichtszeitraum eine Summe von rd. 23 T€.

Die genauen Summen werden aktuell ermittelt. Eine Änderungsmitteilung an das Bayer. Landesamt für Statistik wird nach Feststellung der beförderungsberechtigten Gastschü-

ler (s. TZ 11 Buchst. c) noch ergehen. Eine Rückzahlung der anteiligen Zuweisungen ist dann zu erwarten.

#### Zu Nr. 4.5 Bestattungswesen

TZ 13 Die Grabbenutzungsgebühren wären nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes zu ermitteln und ein angemessener Kostendeckungsgrad anzustreben.

Der Empfehlung des BKPV's, zeitnah die Grabnutzungsgebühren auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation nach Maßgabe des Art. 8 KAG neu zu ermitteln, wird entsprochen. Aktuell stehen in Hassenbach die Planung und Umsetzung einer naturnahen Bestattung an. Diese Maßnahme soll in die neue Gebührenkalkulation einfließen.

TZ 14 Die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung sollten überprüft und angepasst werden.

- a) Die an die Bestattungsunternehmen übertragenen Leistungen werden in der neuen Gebührensatzung als Entgelte festgelegt.
- b) Die vertragliche Regelung mit den beiden Bestattungsunternehmen sind hinsichtlich des Benutzungszwangs werden mit der neuen Friedhofssatzung abgestimmt bzw. ergänzt.
- c) Die Regelungen in § 7 der Friedhofssatzung (Genehmigung gewerbsmäßige Arbeiten am Friedhof) werden an die aktuelle Rechtslage angepasst.

#### Zu 4.6 Realsteuern

TZ 15 Differenzen zwischen dem gemeldeten Gewerbesteueraufkommen und dem Aufkommen nach den Jahresrechnungen.

Der Markt Oberthulba meldet das Gewerbesteueraufkommen bisher auf der Grundlage der vierteljährigen Kassenstatistik. Das Istaufkommen bildet sich nach dem Buchungstag bzw. nach dem Wertstellungsdatum. Innerhalb der Quartale kommt es regelmäßig zu Verschiebungen, so auch im letzten Quartal eines alten Jahres und im ersten Quartal des neuen Jahres. Hinzu kam, dass Ist-Zahlungen in der Kasse am Jahresanfang rückwirkend für Fälligkeiten des alten Jahres gebucht wurden. Diese Buchungen müssen künftig unterbleiben. Solange noch keine Kassenreste ins neue Jahr vorgetragen wurden, sind Zahlungen für Fälligkeiten des alten Jahres mit Ist ohne Soll zu buchen. Nach Übertragungen der Kassenreste sind diese gegenseitig zu verrechnen.

Eine Überprüfung der Differenzen ergab (s. Aufstellung vom 14.10.2021), dass sich die Beträge beginnend ab 04/2014 bis 01/2021 ausgleichen. Im Ergebnis lagen keine gemeldeten Minder- oder Mehrbeträge vor.

TZ 16 Hinweise zur Gewerbesteuerveranlagung.

- a) Die Liste der nicht veranlagten Gewerbesteuerfälle von 2009 – 2015 wurde zum größten Teil nach Rücksprache mit dem Finanzamt Bad Kissingen durch die Steuersachbearbeiterin abgearbeitet. Bei drei Firmen liegt noch kein Gewerbesteuermessbescheid vor (s. Aktenvermerk der Steuersachbearbeiterin vom 28.10.2021).
- b) Die Empfehlung, bei größeren Baumaßnahmen oder Montagen im Gemeindebereich, die länger als sechs Monate andauern, die Gewerbesteuerpflicht gemäß § 12 Nr. 8 AO,

§ 4 GewStG, Abschnitt 2.9 und 28.1 GewStR 2009 zu überwachen, wird künftig beachtet. Eine entsprechende Information ging am 28.10.2021 per E-Mail an die Bauverwaltung, die Steuerstelle und an die Geschäftsleiterin.

#### TZ 17 Hinweise zur Grundsteuerveranlagung.

- a) Die gemeindlichen Objekte, die nach § 3 GrStG von der Grundsteuer befreit werden können, wurden mit dem Finanzamt Bad Kissingen besprochen und die Veranlagung rückwirkend zum 01.01.2021 aufgehoben.

Das noch zu prüfende Objekt Propstei 9 (Bücherei) wurde steuerfrei, so auch das Anwesen Schulstr. 9 in Hassenbach.

Die Empfehlung, künftig regelmäßig gemeindliche Grundstücke auf evtl. Befreiungsmöglichkeiten zu untersuchen, wird beachtet.

- b) Die Verwaltung (Steuerstelle) wird künftig alle größeren Baufälle bei Neu-, An- und Umbauten systematisch prüfen und dem Finanzamt alle Feststellungen des Marktes, die für eine Änderung der Einheitswerte und der Steuermessbeträge von Bedeutung sind in regelmäßigen Zeitabständen mitteilen. Eine Überwachung kann über das Bauverzeichnis der Bauverwaltung erfolgen.

#### Zu Nr. 4.7 Ortsrecht

#### TZ 18 Es wird empfohlen, die Erschließungsbeitragssatzung neu zu erlassen.

Die Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Oberthulba wurde am 10.12.2020 neu erlassen.

#### TZ 19 Die Pauschalsätze für die Erstattungen von Einsätzen und anderen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren sollten überprüft werden.

Die Verwaltung überprüft aktuell die Pauschalsätze. Die entsprechenden Kalkulationen werden erstellt. Die sich ggf. ergebenden neuen Pauschalsätze werden dann in die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz einfließen.

#### TZ 20 Hinweise zu Anpassungsbedarf im Ortsrecht.

- a) Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter des Marktes Oberthulba vom 18.01.2010 entspricht in einigen Teilen nicht mehr der Rechtsprechung. Die Verordnung wird daher auf Grundlage der Musterverordnung des Bayer. Gemeindetages (vgl. BayGT-Zeitung 10/2017) überarbeitet.
- b) Der Markt erhebt Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (z.B. Beglaubigungen oder Sondernutzungserlaubnisse nach dem BayStrWG) auf Grundlage der Kostensatzung in Verbindung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) vom 12.12.2002. Das KommKVz wurde in der Vergangenheit mehrfach der Rechtslage angepasst, wobei sich auch die darin vorgeschlagenen Gebührensätze erhöht haben (vgl. z.B. IMBek vom 18.09.2009, AllIMBI S. 327).

Die Verwaltung wird prüfen, ob eine Anpassung oder Ausweitung der Gebührentatbestände erforderlich sind, um mögliche Einnahmeausfälle zu vermeiden. Das aktuelle Kostenverzeichnis ist anzuwenden.

#### TZ 21 Unzutreffender Ausgleich von Kostenunter- und -überdeckungen bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

- a) Bei der Gebührenkalkulation wurden auch die Einnahmen aus Zuführungen vom Vermögenshaushalt bzw. Ausgaben aus Zuführungen zum Vermögenshaushalt im Zusammenhang mit den Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen berücksichtigt. Dies ist nicht vereinbar mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die im Haushalt gebuchten Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den haushaltsrechtlichen Sonderrücklagen stellen jedoch keine Kosten bzw. Erlöse im betriebswirtschaftlichen Sinn dar und sind damit auch nicht bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Eine Nachkalkulation ohne Berücksichtigung der Sonderrücklagenzuführung bzw. Sonderrücklagenentnahmen wurde am 12.08.2021 durchgeführt. Bei der Wassergebühr ergab sich eine Gebühr von 2,49 € anstelle von 2,50 € und bei der Wassergebühr ergab sich eine Gebühr von 2,11 € anstelle von 2,05 €. Da 2022 eine neue Gebührenkalkulation erstellt werden muss, besteht aktuell kein Handlungsbedarf zumal die Differenz in der Abwassergebühr ( $192.360 \text{ m}^3 \times 0,06 \text{ €} = 11.541,60 \text{ €}$ ) durch die Sonderrücklage (43.592 €) ausgeglichen werden kann.

- b) Um tatsächlich die endgültigen Ergebnisse in der Gebührenbedarfsermittlung berücksichtigen zu können, ist es daher erforderlich, für das letzte Jahr des Nachkalkulationszeitraumes, das bisher nur auf Basis vorläufiger Zahlen in die Nachkalkulation einfließen konnte, bei der nächsten Gebührenbedarfsermittlung die endgültigen Ergebnisse zu ermitteln und eine etwaige Differenz zwischen vorläufigem und endgültigem Ergebnis noch auszugleichen. Dies wird bei der neuen Gebührenkalkulation berücksichtigt.
- c) Mit der Nachkalkulation vom 12.08.2021 wurden auch die Sonderrücklagen (Gebührenaussgleichsrücklagen) entsprechend angepasst (s. Rücklagenübersicht).
- d) Zu den nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG durch das Gebührenaufkommen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu deckenden Kosten gehören insbesondere die durch Wasserverluste in der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entstehenden Kosten. Eine – wie vom Markt Oberthulba bis 2018 praktizierte – pauschale Reduzierung der ansatzfähigen Kosten aufgrund von Wasserverlusten ist nicht sachgerecht. Die Kosten wären künftig vollständig in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Das Problem, das sich neben den hohen Wasserverlusten aus dem Leitungsnetz in der Vergangenheit stellte, war, dass der Brunnen am Marktplatz dauerhaft über die Trinkwasserleitung versorgt wurde. Mit der Neugestaltung des Marktplatzes wurde diese Situation abgestellt. Dieser Brunnen wird neuerdings über eine Zisterne versorgt. Gleiches gilt für den Dorfplatzbrunnen in Reith. Diese beiden Zisternen werden nach wie vor aus der Trinkwasserleitung befüllt. Insoweit kann eine Kostenreduzierung zugunsten der Gebührenzahler sachgerecht sein. Ob und in welcher Höhe noch eine Kostenreduzierung gewährt wird, ist bei der nächsten Gebührenkalkulation zu entscheiden.

#### TZ 22 Angleichungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken infolge von Straßenbaumaßnahmen sind keine Aufgabe des Marktes.

Im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Hetzlos und der dortigen Gehwege sowie im Zuge des Ausbaus der Schulstraße in Hassenbach sind verschiedene Angleichungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken aufgrund eines veränderten

Straßen- bzw. Gehwegniveaus erforderlich geworden. Diese Ausgleichsmaßnahmen wurden durch vom Markt Oberthulba beauftragte Unternehmer durchgeführt und die Kosten von rd. 14 T€ dafür auch vom Markt getragen. Nach Art. 17 Abs. 1 BayStrWG haben die Grundstückseigentümer keinen Anspruch darauf, dass die Straße nicht geändert oder eingezogen wird.

Das bedeutet, dass Grundstückseigentümer Kosten für Anpassungen auf ihrem Grundstück – die aufgrund eines veränderten Straßenniveaus erforderlich werden – grundsätzlich selbst zu tragen (Ausnahme: Zumutbarkeit nach Art. 17 Abs. 2 BayStrWG wird überschritten).

Bei künftigen ähnlich gelagerten Fällen wäre die aufgezeigte Rechtslage zu beachten. Es wird empfohlen, die Grundstückseigentümer rechtzeitig von der Rechtslage in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuwirken, dass diese z.B. entsprechende Aufträge direkt an die bauausführenden Firmen erteilen.

Bei den meisten Straßenausbaumaßnahmen waren auch Grunderwerbe erforderlich, um die Straßenverhältnisse verbessern zu können. Die Grundstücksverhandlungen waren nicht immer einfach zu führen, da die Eigentümer mit Straßenausbaubeiträgen belastet wurden. Würde in der Praxis die vorgenannte Rechtslage zur Umsetzung kommen, wäre kaum eine Bereitschaft da, Flächen an den Markt Oberthulba abzutreten. Neben der Beitragsbelastung hatte der Eigentümer einen Flächenverlust hinzunehmen und zusätzliche Kosten für seine notwendige Hofangleichung zu tragen, die durch die Straßenneubau- maßnahme ausgelöst wurde. Unter diesem Blickwinkel können kaum erfolgreiche Grundstücksverhandlungen geführt werden.

Die Umsetzung der genannten Rechtslage könnte in der Zukunft leichter möglich sein, da die Beitragsbelastung mit der Abschaffung der Straßen- ausbaubeiträge weggefallen ist.

TZ 23 Zweckbindungsfristen für ausgereichte Investitionskostenzuschüsse wären zu vereinbaren.

Die Weitergabe der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren an die Kath. Kirchenstiftung Thulba wurde in der Vereinbarung vom 10.07.2013 geregelt. Rückforderungsrechte wurden vertraglich nicht vereinbart. Dies wird künftig zusätzlich beachtet.

Die örtlichen Prüfungen der Jahresrechnungen 2016 bis 2019 durch den Rechnungsprüfungsausschuss, deren Feststellungen sowie die Entlastungen nach Art. 102 Abs. 3 GO durch den Marktgemeinderat sind bereits erfolgt.

Die Feststellungen der überörtlichen Prüfung und deren Erledigung wurden im Marktgemeinderat erörtert. Die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO wäre für den Prüfbericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 25.06.2021 zu erteilen.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Erledigung des Berichtes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 bis 2019 in der von der Verwaltung vorgetragenen Form mit der Erteilung der Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO) zu.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 19 Nein: 0**

## **TOP 3 Allianz Kissinger Bogen**

### **TOP 3.1 Bericht über die Lenkungsgruppensitzung Kissinger Bogen**

Bei der Lenkungsgruppensitzung der Allianz Kissinger Bogen e. V. am 10.11.2021 in Oberthulba wurden folgenden Themen behandelt:

Frau Heilscher und Herr Schramm von PLANWERK stellten die wichtigsten Ergebnisse des Evaluierungsberichts vor. Die Lenkungsgruppe der ILE „Allianz Kissinger Bogen e. V.“ beschloss den Evaluierungsbericht inklusive Seminardokumentation, konkreten Lösungsansätzen für bestehende Problemlagen und dem weiteren Vorgehen der ILE und die Fortschreibung des ILEK auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse.

Im nächsten Schritt müssen die vier Gemeinderatsgremien die Evaluierungsberichte beschließen (siehe TOP 3.2).

Für das Jahr 2022 soll wieder das Regionalbudget beantragt werden. Die Kriterien zur Projektauswahl werden wie in 2021 beibehalten. Die Öffentlichkeitsarbeit beginnt mit dem Aufruf des Ministeriums für das Regionalbudget.

Im Jahr 2021 betrug die beantragte Auszahlung/Förderung für das Regionalbudget 85.033,42 €. Hiervon wurden 76.530,08 € vom Amt für Ländliche Entwicklung, und 8.503,34 € von der ILE Allianz Kissinger Bogen getragen. Der Eigenanteil der Allianz wird von den vier Gemeinden jeweils zu ¼ finanziert.

Bis zum 31.12.2021 können die Gemeinden Maßnahmen bei der Allianz Kissinger Bogen melden, die zur Minderung des Sturzfluten-Risikos notwendig sind, aber für die es derzeit keine Förderprogramme gibt. Die Sammlung der Maßnahmen und Kosten dienen einem Termin mit dem Ministerium, um die Probleme der Kommunen bei der Finanzierung zu besprechen.

In die Fortschreibung des ILEKs wird das Thema Klärschlamm Entsorgung aufgenommen. Gemeinsam sollen die Themen Bauschutt Entsorgung, Klärschlamm Entsorgung und Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf Bewusstseinsbildung, neue Wohnformen, Best-Practice-Beispiele und Sensibilisierung der BürgerInnen bearbeitet werden.

Das Förderprogramm zur Revitalisierung der Alt-/Innenorte wird um drei weitere Jahre verlängert.

Der genaue Veröffentlichungstermin für den Veranstaltungskalender wird in der nächsten Lenkungsgruppensitzung beschlossen. Der Veranstaltungskalender wird auch Projekte der Allianz Kissinger Bogen enthalten und auf die Fortschreibung des ILEKs und das dazugehörige Web-Mapping Tool hinweisen.

Eine Aktionsfläche (ggf. Pfarrsaal) am Ostermarkt in Oberthulba soll zur Information über das Sturzflutrisiko-Management, Innenentwicklung, DeinHaus 4.0 Unterfranken genutzt werden. Weitere Planungen werden baldmöglichst erfolgen.

Zum Thema Landkultur wurde berichtet, dass die Mobile Bühne schon für einige Wochenenden im Jahr 2022 gebucht wurde. Die Mietverträge werden derzeit aufgesetzt. Außerdem wird das Rhönkäppchen-Sachbuch von Frau Gertrud Weule (hat Rhönkäppchen gezeichnet und jahrelang Schulbücher gestaltet) illustriert und gesetzt.

Die Förderungen für die Mobile Bühne und die Umweltbildung/Rumpel wurden ausgeschöpft. Die Förderung für das Rhönkäppchen-Sachbuch wird noch in diesem Jahr abgerufen. Der beantragten Förderzeitraumverlängerung, bis zum 30.04.2022, wurde vom Fördergeber zuge-

stimmt. Das Budget für das Sachbuch muss bis Ende Januar verbraucht/Rechnungen bezahlt sein.

Eine gemeinsame Jugendveranstaltung bzw. Ferienbetreuung wird für die Fortschreibung des ILEKs thematisiert.

### **Zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 3.2 Beschluss des Evaluierungsberichts der ILE "Allianz Kissinger Bogen e. V."**

Die ILE „Allianz Kissinger Bogen e. V.“ arbeitet seit rund 7 Jahre erfolgreich zusammen. Dabei unterstützt das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Zusammenarbeit durch fachliche Beratung und Zuwendungen, z. B. für die Erstellung des gemeinsamen Konzeptes für die Region (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept – kurz: ILEK), für die ILE-Umsetzungsbegleitung inkl. Sachkosten und begleitende Öffentlichkeitsarbeit (bis 03/2022), z. B. für weitere Konzeptstellungen und bei Umsetzung von Maßnahmen durch Verfahren der Ländlichen Entwicklung mit zusätzlichem Förderbonus von 5-10 %.

Das ILEK ist die Grundvoraussetzung für alle Förderungen von Seiten des ALE (aber auch von Seiten anderer Kooperationspartner und Förderstellen) und hat eine Gültigkeit von rund 7 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit soll es von Seiten der ILE auf den Prüfstand gestellt werden. Dabei ist im Rahmen einer sog. Fortführungsevaluierung zu prüfen, ob bestehende interne Strukturen und Organisationsprozesse optimiert werden sollen und ob die Zielausrichtung und die formulierten Projekte und Maßnahmen noch auf aktuellem Stand sind oder ob die inhaltliche Ausrichtung sich ändern soll.

Nach Auftakt des Evaluierungsprozesses an der Schule der Dorf- und Flurentwicklung (wegen Corona vor Ort in Nüdlingen durchgeführt) hat die ILE sich dafür ausgesprochen, den Prozess der Zusammenarbeit weiterzuführen und das Büro PLANWERK Stadtentwicklung mit der Evaluierung und Fortschreibung des ILEK beauftragt. Die Evaluierungsergebnisse liegen in einem umfangreichen Bericht bereits vor, der die Grundlage für die Fortschreibung des ILEK bildet.

Nach Anerkennung des fortgeschriebenen ILEK durch das ALE Unterfranken wird der ILE „Allianz Kissinger Bogen e. V.“ eine Fördergrundlage für weitere 5 Jahre der Zusammenarbeit in Aussicht gestellt.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Evaluierungsbericht der ILE „Allianz Kissinger Bogen e. V.“ inklusive Seminardokumentation, konkreten Lösungsansätzen für bestehende Problemlagen und dem weiteren Vorgehen der ILE und die Fortschreibung des ILEK auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse und setzt damit die Voraussetzungen für die weitere Zusammenarbeit der ILE.

Die ILE „Allianz Kissinger Bogen e. V.“ arbeitet seit rund 7 Jahre erfolgreich zusammen. Dabei unterstützt das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Zusammenarbeit durch fachliche Beratung und Zuwendungen, z. B. für die Erstellung des gemeinsamen Konzeptes für die Region (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept – kurz: ILEK), für die ILE-Umsetzungsbegleitung inkl. Sachkosten und begleitende Öffentlichkeitsarbeit (bis 03/2022), z. B. für weitere Konzeptstellungen und bei Umsetzung von Maßnahmen durch Verfahren der Ländlichen Entwicklung mit zusätzlichem Förderbonus von 5-10 %.

Das ILEK ist die Grundvoraussetzung für alle Förderungen von Seiten des ALE (aber auch von Seiten anderer Kooperationspartner und Förderstellen) und hat eine Gültigkeit von rund 7 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit soll es von Seiten der ILE auf den Prüfstand gestellt werden. Dabei

ist im Rahmen einer sog. Fortführungsevaluierung zu prüfen, ob bestehende interne Strukturen und Organisationsprozesse optimiert werden sollen und ob die Zielausrichtung und die formulierten Projekte und Maßnahmen noch auf aktuellem Stand sind oder ob die inhaltliche Ausrichtung sich ändern soll.

Nach Auftakt des Evaluierungsprozesses an der Schule der Dorf- und Flurentwicklung (wegen Corona vor Ort in Nüdlingen durchgeführt) hat die ILE sich dafür ausgesprochen, den Prozess der Zusammenarbeit weiterzuführen und das Büro PLANWERK Stadtentwicklung mit der Evaluierung und Fortschreibung des ILEK beauftragt. Die Evaluierungsergebnisse liegen in einem umfangreichen Bericht bereits vor, der die Grundlage für die Fortschreibung des ILEK bildet.

Nach Anerkennung des fortgeschriebenen ILEK durch das ALE Unterfranken wird der ILE „Allianz Kissinger Bogen e. V.“ eine Fördergrundlage für weitere 5 Jahre der Zusammenarbeit in Aussicht gestellt.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Evaluierungsbericht der ILE „Allianz Kissinger Bogen e. V.“ inklusive Seminardokumentation, konkreten Lösungsansätzen für bestehende Problemlagen und dem weiteren Vorgehen der ILE und die Fortschreibung des ILEK auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse und setzt damit die Voraussetzungen für die weitere Zusammenarbeit der ILE.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 19 Nein: 0**

#### **TOP 4 Allianz Fränkisches Saaletal**

##### **TOP 4.1 Bericht über die Lenkungsgruppensitzung Fränkisches Saaletal**

Bei der digitalen Lenkungsgruppensitzung der Allianz Fränkisches Saaletal e. V. am 23.11.2021 wurden folgenden Themen behandelt:

Im Evaluierungsseminar wurde das Handlungsfeld „Energie und Klimaschutz“ als besonders wichtig erachtet. Daher wurde hier ein Kompetenzteam gebildet. Die Lenkungsgruppe der ILE „Kommunale Allianz Fränkisches Saaletal e. V.“ beschloss, als gemeinsame Basis für alle Gemeinden ein Energiekonzept erstellen zu lassen.

Andere Mitgliedsgemeinden der ILE Fränkisches Saaletal überlegen derzeit, ein Integrales Konzept zum Sturzflut-Risikomanagement zu erarbeiten bzw. zu beauftragen. Der Markt Oberthulba hat bereits ein Integrales Sturzflut-Risikomanagementkonzept über die ILE Kissinger Bogen.

Das Förderprogramm zur Revitalisierung der Alt-/Innenorte wurde um weitere drei Jahre verlängert.

Die Stellenausschreibung für eine Registratur- und Archivkraft wurde angepasst und erneut veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet zum 03.12.2021.

Die Lenkungsgruppe der ILE „Kommunale Allianz Fränkisches Saaletal e. V.“ beantragt beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken das „Regionalbudget 2022“.

Auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse wurde der Evaluierungsbericht inklusive Seminardokumentation, konkreten Lösungsansätzen für bestehende Problemlagen und dem weiteren Vorgehen der ILE sowie die Fortschreibung des ILEK von der Lenkungsgruppe der ILE beschlossen.

Im nächsten Schritt müssen die Gemeinderatsgremien die Evaluierungsberichte beschließen (siehe TOP 4.2).

Die 100 Allianz bäume wurden am 29.11.2021 angeliefert. Die Pflanzung ist noch in dieser Woche geplant.

### Zur Kenntnis genommen

#### **TOP 4.2 Beschluss des Evaluierungsberichts der ILE „Kommunale Allianz Fränkisches Saaletal e. V.“**

Die ILE „Kommunale Allianz Fränkisches Saaletal e. V.“ arbeitet seit rund 7 Jahren erfolgreich zusammen. Dabei unterstützt das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Zusammenarbeit durch fachliche Beratung und Zuwendungen, z. B. für die Erstellung des gemeinsamen Konzeptes für die Region (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept – kurz: ILEK), für die ILE-Umsetzungsbegleitung inkl. Sachkosten und begleitende Öffentlichkeitsarbeit (bis 08/2022), z. B. für weitere Konzeptstellungen und bei Umsetzung von Maßnahmen durch Verfahren der Ländlichen Entwicklung mit zusätzlichem Förderbonus von 5-10 %.

Das ILEK ist die Grundvoraussetzung für alle Förderungen von Seiten des ALE (aber auch von Seiten anderer Kooperationspartner und Förderstellen) und hat eine Gültigkeit von rund 7 Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit soll es von Seiten der ILE auf den Prüfstand gestellt werden. Dabei ist im Rahmen einer sog. Fortführungsevaluierung zu prüfen, ob bestehende interne Strukturen und Organisationsprozesse optimiert werden sollen und ob die Zielausrichtung und die formulierten Projekte und Maßnahmen noch auf dem aktuellen Stand sind oder ob die inhaltliche Ausrichtung sich ändern soll.

Nach Auftakt des Evaluierungsprozesses an der Schule der Dorf- und Flurentwicklung (SDF), der aufgrund der Corona-Pandemie in der Bayerischen Musikakademie Hammelburg durchgeführt wurde, hat die ILE sich dafür ausgesprochen, den Prozess der Zusammenarbeit weiterzuführen und das Büro Bernd Müller Architekten (bma) mit der Evaluierung und Fortschreibung des ILEK beauftragt. Die Evaluierungsergebnisse liegen in einem umfangreichen Bericht bereits vor, der die Grundlage für die Fortschreibung des ILEK bildet.

Nach Anerkennung des fortgeschriebenen ILEK durch das ALE Unterfranken wird der ILE „Kommunale Allianz Fränkisches Saaletal e. V.“ eine Fördergrundlage für weitere 5 Jahre der Zusammenarbeit in Aussicht gestellt.

#### Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat Oberthulba beschließt den Evaluierungsbericht der ILE „Kommunale Allianz Fränkisches Saaletal e. V.“ inklusive Seminardokumentation, konkreten Lösungsansätzen für bestehende Problemlagen und dem weiteren Vorgehen der ILE und die Fortschreibung des ILEK auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse, und setzt damit die Voraussetzungen für die weitere Zusammenarbeit der ILE.

Die ILE „Kommunale Allianz Fränkisches Saaletal e. V.“ arbeitet seit rund 7 Jahren erfolgreich zusammen. Dabei unterstützt das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Zusammenarbeit durch fachliche Beratung und Zuwendungen, z. B. für die Erstellung des gemeinsamen Konzeptes für die Region (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept – kurz: ILEK), für die ILE-Umsetzungsbegleitung inkl. Sachkosten und begleitende Öffentlichkeitsarbeit (bis 08/2022),

z. B. für weitere Konzeptstellungen und bei Umsetzung von Maßnahmen durch Verfahren der Ländlichen Entwicklung mit zusätzlichem Förderbonus von 5-10 %.

Das ILEK ist die Grundvoraussetzung für alle Förderungen von Seiten des ALE (aber auch von Seiten anderer Kooperationspartner und Förderstellen) und hat eine Gültigkeit von rund 7 Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit soll es von Seiten der ILE auf den Prüfstand gestellt werden. Dabei ist im Rahmen einer sog. Fortführungsevaluierung zu prüfen, ob bestehende interne Strukturen und Organisationsprozesse optimiert werden sollen und ob die Zielausrichtung und die formulierten Projekte und Maßnahmen noch auf dem aktuellen Stand sind oder ob die inhaltliche Ausrichtung sich ändern soll.

Nach Auftakt des Evaluierungsprozesses an der Schule der Dorf- und Flurentwicklung (SDF), der aufgrund der Corona-Pandemie in der Bayerischen Musikakademie Hammelburg durchgeführt wurde, hat die ILE sich dafür ausgesprochen, den Prozess der Zusammenarbeit weiterzuführen und das Büro Bernd Müller Architekten (bma) mit der Evaluierung und Fortschreibung des ILEK beauftragt. Die Evaluierungsergebnisse liegen in einem umfangreichen Bericht bereits vor, der die Grundlage für die Fortschreibung des ILEK bildet.

Nach Anerkennung des fortgeschriebenen ILEK durch das ALE Unterfranken wird der ILE „Kommunale Allianz Fränkisches Saaletal e. V.“ eine Fördergrundlage für weitere 5 Jahre der Zusammenarbeit in Aussicht gestellt.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat Oberthulba beschließt den Evaluierungsbericht der ILE „Kommunale Allianz Fränkisches Saaletal e. V.“ inklusive Seminardokumentation, konkreten Lösungsansätzen für bestehende Problemlagen und dem weiteren Vorgehen der ILE und die Fortschreibung des ILEK auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse, und setzt damit die Voraussetzungen für die weitere Zusammenarbeit der ILE.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 19 Nein: 0**

#### **TOP 5 Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen in Oberthulba und Reith**

Auf Anfrage wurden in Oberthulba und Reith in den Straßen „Hammelburger Straße“, „Marktplatz“ und „Thulbaer Straße“ Tempomessungen durchgeführt.

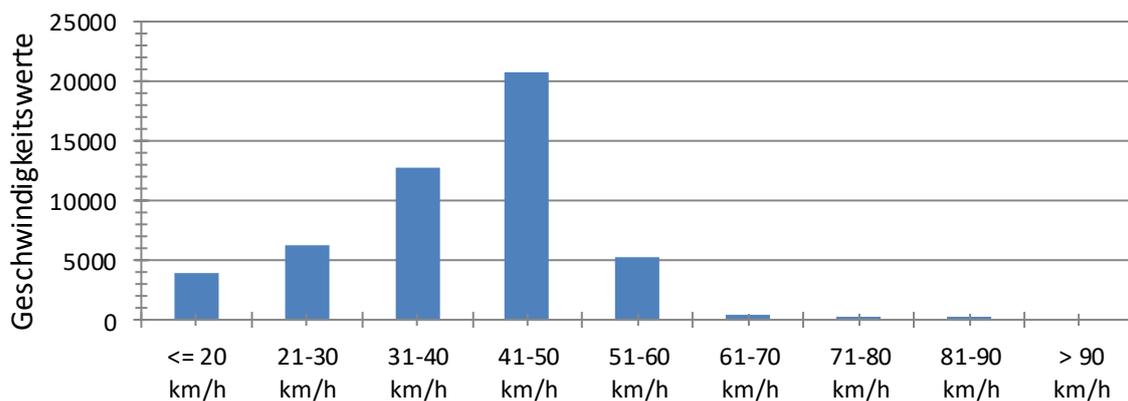
In der Hammelburger Straße in Oberthulba wurden im Zeitraum vom 27.10.2021 bis 03.11.2021 (Mittwoch bis Mittwoch – 7 Tage) die Fahrzeuge vom Innerort kommend, abfahrend Richtung Staatsstraße gemessen.



Insgesamt wurden 8.064 Fahrzeuge erfasst. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Hamelburger Straße beträgt an der Messstelle 50 km/h.

Die gemessene Durchschnittsgeschwindigkeit liegt bei 39 km/h. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen liegen bei 11,52 %, wobei die Geschwindigkeitskennzahlen im Messungszeitraum klar erkennen lassen, dass die meisten Überschreitungen im Bereich zwischen 51 und 60 km/h liegen.

## Verteilung Geschwindigkeit



Die Geschwindigkeitsmessungen fanden als offene Messung statt.

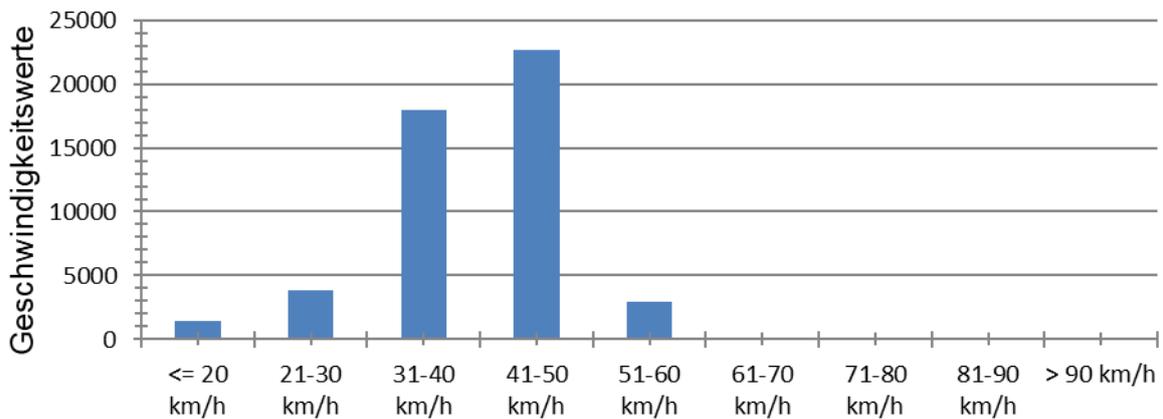
Die gefahrenen Geschwindigkeiten des Gegenverkehrs wurden in der Hamelburger Straße im Zeitraum vom 03.11.2021 bis 10.11.2021 (Mittwoch bis Mittwoch – 7 Tage), von der Staatsstraße kommend, abfahrend Richtung Ortsmitte, gemessen.



Insgesamt wurden 8.174 Fahrzeuge erfasst. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Hammelburger Straße beträgt an der Messstelle 50 km/h.

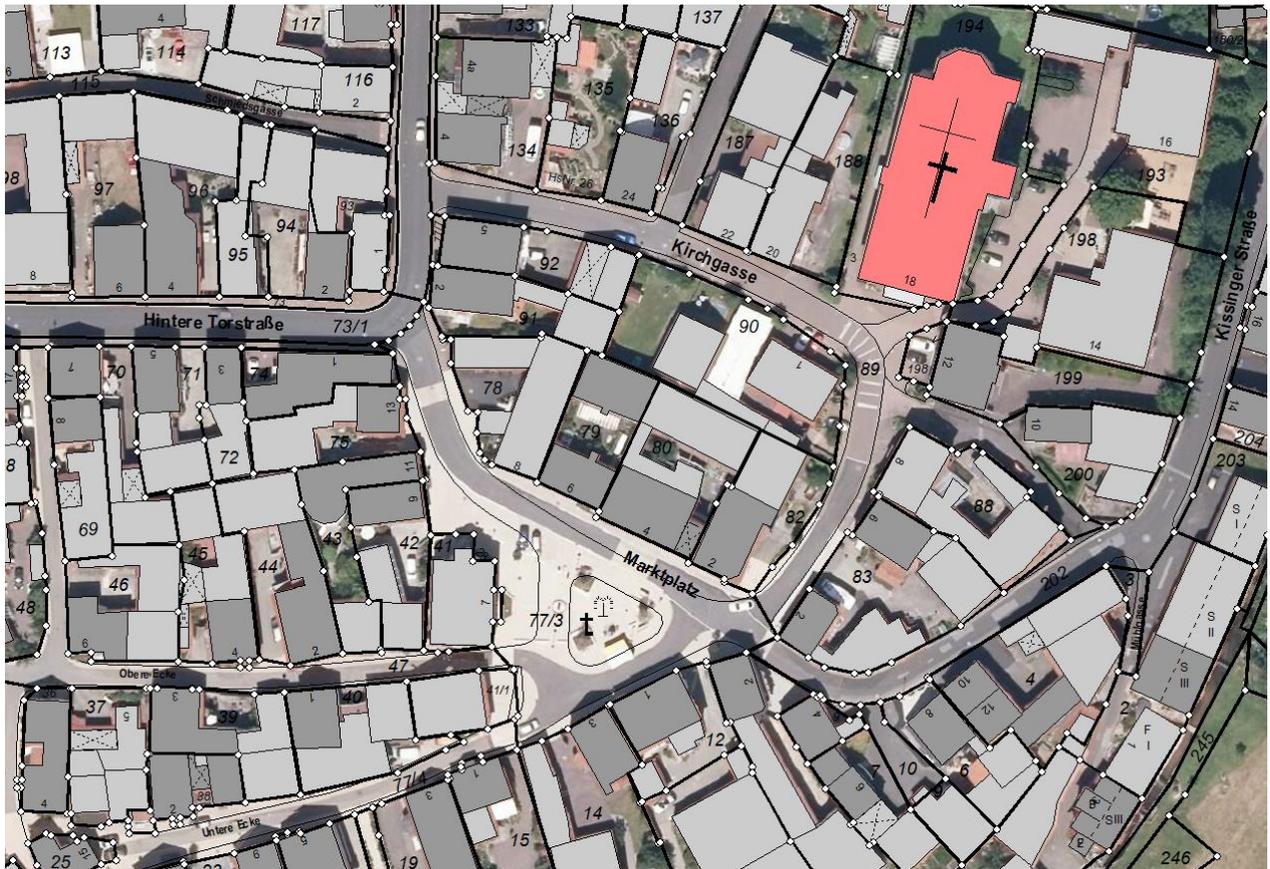
Die gemessene Durchschnittsgeschwindigkeit liegt bei 40 km/h. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen liegen bei 6,37 %, wobei die Geschwindigkeitskennzahlen im Messungszeitraum klar erkennen lassen, dass die meisten Überschreitungen im Bereich zwischen 51 und 60 km/h liegen.

### Verteilung Geschwindigkeit



Die Messungen fanden verdeckt statt.

Im Zeitraum vom 03.11.2021 bis 10.11.2021 (Mittwoch bis Mittwoch – 7 Tage) führte die Gebietsverkehrswacht Hammelburg außerdem verdeckte Geschwindigkeitsmessungen in der Straße „Marktplatz“ in Oberthulba durch.



Insgesamt sind 6.671 Fahrzeuge binnen dieser Messwoche erfasst worden: 3.343 in Richtung St2290, deren 3.328 mit Fahrtrichtung Kissinginger Straße. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt an der Messstelle 30 km/h.

### Geschwindigkeitskennzahlen [V in km/h]

	Vmin	Vmax	Vavg	V15	V50	V85	Vexc %
<b>Querschnitt</b>	7	64	29	21	29	37	<b>40.8</b>
<b>Zur St2290</b>	9	64	30	22	30	38	<b>49.9</b>
<b>Zur KG-Strasse</b>	7	53	27	20	27	35	<b>31.6</b>

In Fahrtrichtung St2290 liegen 49,9 Prozent an Geschwindigkeitsüberschreitungen vor. In der Gegenrichtung, zur Kissinginger Straße, sind es deutlich weniger, aber immer noch 31,6%.

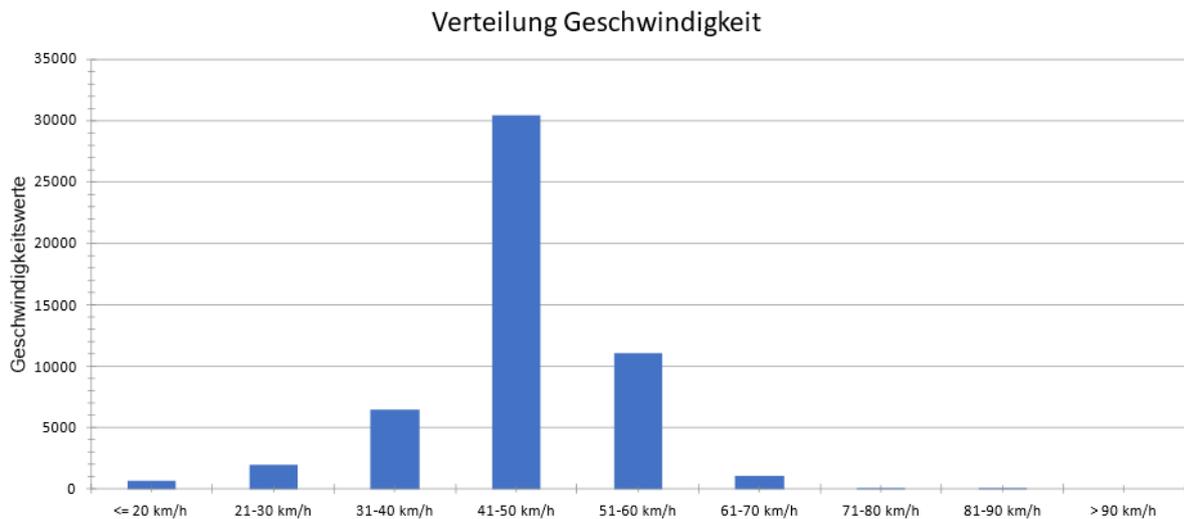
Leider wird die angeordnete Geschwindigkeit von 30 km/h lediglich von der Hälfte aller erfassten Fahrzeugführer eingehalten.

In der Thulbaer Straße in Reith wurden im Zeitraum vom 10.11.20.2021 bis 17.11.2021 (Mittwoch bis Mittwoch – 7 Tage) die Fahrzeuge von Thulba kommend, abfahrend Richtung Oberthulba gemessen.



Insgesamt wurden 9.851 Fahrzeuge erfasst. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt an der Messstelle 50 km/h.

Die gemessene Durchschnittsgeschwindigkeit liegt bei 46 km/h. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen liegen bei 23,56 %. Die Geschwindigkeitskennzahlen im Messungszeitraum lassen erkennen, dass die meisten Überschreitungen im Bereich zwischen 51 und 60 km/h liegen.



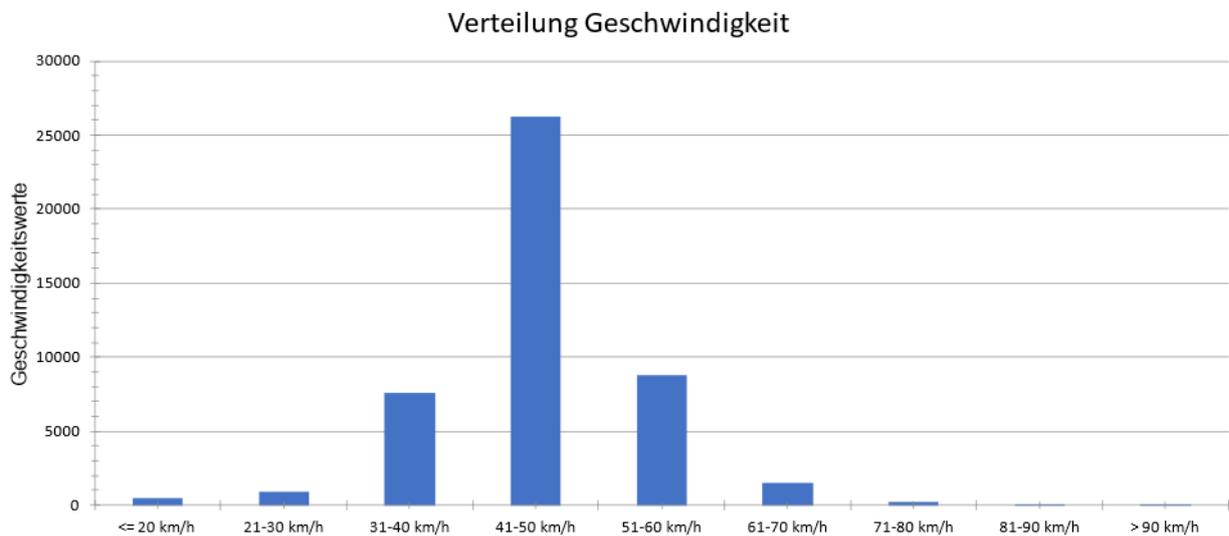
Die Geschwindigkeitsmessungen fanden als offene Messung statt.

Die gefahrenen Geschwindigkeiten des Gegenverkehrs wurden in der Thulbaer Straße im Zeitraum vom 17.11.2021 bis 25.11.2021 (Mittwoch bis Donnerstag – 8 Tage), von Oberthulba kommend, abfahrend Richtung Thulba, gemessen.



Insgesamt wurden 8.759 Fahrzeuge erfasst. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Thulbaer Straße beträgt an der Messstelle 50 km/h.

Die gemessene Durchschnittsgeschwindigkeit liegt bei 46 km/h. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen liegen bei 23,09 %, wobei die Geschwindigkeitskennzahlen im Messungszeitraum klar erkennen lassen, dass die meisten Überschreitungen im Bereich zwischen 51 und 60 km/h liegen.



Die Geschwindigkeitsmessungen fanden als offene Messung statt.

Die Messungsergebnisse werden auf der Homepage des Marktes Oberthulba [www.oberthulba.de](http://www.oberthulba.de) veröffentlicht.

Auf Anfrage wurden in Oberthulba und Reith in den Straßen „Hammelburger Straße“, „Marktplatz“ und „Thulbaer Straße“ Tempomessungen durchgeführt.

In der Hammelburger Straße in Oberthulba wurden im Zeitraum vom 27.10.2021 bis 03.11.2021 (Mittwoch bis Mittwoch – 7 Tage) die Fahrzeuge vom Innerort kommend, abfahrend Richtung Staatsstraße gemessen.

Insgesamt wurden 8.064 Fahrzeuge erfasst. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Hammelburger Straße beträgt an der Messstelle 50 km/h.

Die gemessene Durchschnittsgeschwindigkeit liegt bei 39 km/h. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen liegen bei 11,52 %, wobei die Geschwindigkeitskennzahlen im Messungszeitraum klar erkennen lassen, dass die meisten Überschreitungen im Bereich zwischen 51 und 60 km/h liegen.

Die Geschwindigkeitsmessungen fanden als offene Messung statt.

Die gefahrenen Geschwindigkeiten des Gegenverkehrs wurden in der Hammelburger Straße im Zeitraum vom 03.11.2021 bis 10.11.2021 (Mittwoch bis Mittwoch – 7 Tage), von der Staatsstraße kommend, abfahrend Richtung Ortsmitte, gemessen.

Insgesamt wurden 8.174 Fahrzeuge erfasst. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Hammelburger Straße beträgt an der Messstelle 50 km/h.

Die gemessene Durchschnittsgeschwindigkeit liegt bei 40 km/h. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen liegen bei 6,37 %, wobei die Geschwindigkeitskennzahlen im Messungszeitraum klar erkennen lassen, dass die meisten Überschreitungen im Bereich zwischen 51 und 60 km/h liegen.

Die Messungen fanden verdeckt statt.

Im Zeitraum vom 03.11.2021 bis 10.11.2021 (Mittwoch bis Mittwoch – 7 Tage) führte die Gebietsverkehrswacht Hammelburg außerdem verdeckte Geschwindigkeitsmessungen in der Straße „Marktplatz“ in Oberthulba durch.

Insgesamt sind 6.671 Fahrzeuge binnen dieser Messwoche erfasst worden: 3.343 in Richtung St2290, deren 3.328 mit Fahrtrichtung Kissinger Straße. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt an der Messstelle 30 km/h.

In Fahrtrichtung St2290 liegen 49,9 Prozent an Geschwindigkeitsüberschreitungen vor. In der Gegenrichtung, zur Kissinger Straße, sind es deutlich weniger, aber immer noch 31,6%.

Leider wird die angeordnete Geschwindigkeit von 30 km/h lediglich von der Hälfte aller erfassten Fahrzeugführer eingehalten.

In der Thulbaer Straße in Reith wurden im Zeitraum vom 10.11.20.2021 bis 17.11.2021 (Mittwoch bis Mittwoch – 7 Tage) die Fahrzeuge von Thulba kommend, abfahrend Richtung Oberthulba gemessen.

Insgesamt wurden 9.851 Fahrzeuge erfasst. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt an der Messstelle 50 km/h.

Die gemessene Durchschnittsgeschwindigkeit liegt bei 46 km/h. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen liegen bei 23,56 %. Die Geschwindigkeitskennzahlen im Messungszeitraum lassen erkennen, dass die meisten Überschreitungen im Bereich zwischen 51 und 60 km/h liegen.

Die Geschwindigkeitsmessungen fanden als offene Messung statt.

Die gefahrenen Geschwindigkeiten des Gegenverkehrs wurden in der Thulbaer Straße im Zeitraum vom 17.11.2021 bis 25.11.2021 (Mittwoch bis Donnerstag – 8 Tage), von Oberthulba kommend, abfahrend Richtung Thulba, gemessen.

Insgesamt wurden 8.759 Fahrzeuge erfasst. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Thulbaer Straße beträgt an der Messstelle 50 km/h.

Die gemessene Durchschnittsgeschwindigkeit liegt bei 46 km/h. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen liegen bei 23,09 %, wobei die Geschwindigkeitskennzahlen im Messungszeitraum klar erkennen lassen, dass die meisten Überschreitungen im Bereich zwischen 51 und 60 km/h liegen.

Die Geschwindigkeitsmessungen fanden als offene Messung statt.

Die Messungsergebnisse werden auf der Homepage des Marktes Oberthulba [www.oberthulba.de](http://www.oberthulba.de) veröffentlicht.

### **Zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 6 Bekanntgaben**

#### **TOP 7 Verschiedenes**

#### **TOP 7.1 Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 16.11.2021 wird ohne Einwendungen genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 19 Nein: 0**

1. Bürgermeister Mario Götz schließt um 20:45 Uhr die öffentliche 22. Sitzung des Marktgemeinderates.

Mario Götz  
1. Bürgermeister

Nicole Wehner  
Schriftführer/in